

## **Anlage 1**

### **Bemessungswerte für die Anzahl notwendiger Stellplätze und notwendiger Fahrradplätze**

#### Inhalt:

1. Wohngebäude
2. Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalterräume, Praxen u. ä. Nutzungen
3. Verkaufsstätten
4. Versammlungsstätten
5. Sportstätten
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe
7. Krankenhäuser, Kliniken
8. Schulen, Bildungsstätten, Kindertagesstätten
9. Gewerbliche Anlagen
10. Verschiedenes

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>						
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser	1	je Wohnung	/	/	/	/
1.2	Mehrfamilienhäuser						
1.2.1	Mehrfamilienhäuser (s. Anlage 3) <u>in den Stadtteilen:</u> Altona-Altstadt, Altona-Nord, Barmbek-Nord, Barmbek-Süd, Borgfelde, Dulsberg, Eilbek, Eimsbüttel, Eppendorf, Hafencity, Hamburg-Altstadt, Hamm-Mitte, Hamm-Nord, Hamm-Süd, Hammerbrook, Harvestehude, Hoheluft-Ost, Hohe-luft-West, Hohenfelde, Neustadt, Ottensen, Rotherbaum, St. Georg, St. Pauli, Sternschanze, Uhlenhorst, Wandsbek (Ortsteile 505 und 507), Winterhude <u>Teilbereiche in Horn und Billstedt mit folgender Gebietseingrenzung:</u> Horner Kreisel, BAB 24, Bei den Tennisplätzen, Manshardtstraße, Speckenreye, Querkamp, Horner Moor, Legienstraße, Sturmvogelweg, südliche Grenze vom Friedhof Schiffbek, Daseweg, Jenfelder Bach, Schleemer Bach, Schleemkoppel, Billstedter Mühlenweg, Bergedorfer Straße <u>und in den Kernbereichen der Stadtteile:</u> Bergedorf und Harburg, <u>sowie Teilbereiche in Heimfeld und Eißendorf mit folgender Gebietseingrenzung:</u> Stader Straße, Buxtehuder Straße, Eißendorfer Straße, Weusthoffstraße, Lohmannsweg, Milchgrund	0,6	je Wohnung	1	je Wohnung mit bis zu 50 m² WF	/	s. Textteil Ziff. 2.3.2
				2	je Wohnung mit bis zu 75 m² WF		
				3	je Wohnung mit bis zu 100 m² WF		
				4	je Wohnung mit bis zu 125 m² WF		
				5	je Wohnung mit mehr als 125 m² WF		

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
1.2.2	Mehrfamilienhäuser im restlichen Stadtgebiet	0,8	je Wohnung	1 2 3 4 5	je Wohnung mit bis zu 50 m² WF je Wohnung mit bis zu 75 m² WF je Wohnung mit bis zu 100 m² WF je Wohnung mit bis zu 125 m² WF je Wohnung mit mehr als 125 m² WF	/	s. Textteil Ziff. 2.3.2
1.3	Wohngebäude für alte Menschen (Sonderbau gem. § 2 Abs. 4 Nr. 9a HBauO)	0,2	je Wohnung	1	je 3 Wohnungen	50 %	s. Textteil Ziff. 2.3.2
1.4	Studentenwohnheime, Arbeitnehmerwohnheime	1	je 5 Betten, jedoch mind. 2	1 1	je 1 Bett je 3 Betten	20 %	3 %
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1	je 20 Betten, jedoch mind. 2	1	je 1 Bett	75 %	3 %
1.6	Heime und sonstige Einrichtungen zur Unterbringung oder Pflege von Personen (z. B. sozialtherapeutische Einrichtungen)	1	je 10 Betten, jedoch mind. 2	1	je 5 Betten	50 %	4 % und Stellplatz für Kleinbus

<b>2</b>	<b>Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalterräume, Praxen u. ä. Nutzungen</b>						
	Die Bruttogrundfläche (BGF) ist gemäß § 2 HBauO nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Es können solche Bereiche innerhalb von Gebäuden unberücksichtigt bleiben, die als Nebenanlagen größerer Betriebseinheiten keinen eigenen Stellplatzbedarf und Fahrradplatzbedarf erzeugen, wie z. B. Kantinen, Klima- und Installationsräume mit mindestens 10 m² Fläche, überdeckte Lichthöfe, Repräsentationstreppen.						
2.1	Büro, Verwaltung, Praxen	1	je 80 m² BGF	1	je 80 m² BGF, jedoch mind. 1 je Nutzung	20 %	3 % bzw. ggf. 4 % und Stpl. für Kleinbus
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten</b>						
	In Anwendung der DIN 277 entspricht die Fläche zur Berechnung des Stellplatzbedarfs und des Fahrradplatzbedarfs der Hauptnutzfläche 4.5 „Verkaufsräume“ (Verkaufsnutzfläche=VKNF). Es werden alle Nettogrundflächen der jeweiligen Verkaufsräume (auch Schaufenster, Kassenbereich etc.) angerechnet, Nebennutzflächen wie Personal- und Sanitärräume, Garderoben können unberücksichtigt bleiben.  Werden in einer baulichen Anlage unterschiedliche Verkaufsstätten eingerichtet, so ist der Bedarf für jede Nutzung gesondert zu ermitteln.						
3.1	Läden						
3.1.1	mit hohem Besucherverkehr (z. B. Supermärkte, Heimwerkermärkte, Gartencenter)	1	je 50 m² VKNF, jedoch mind. 1 je Laden	1	je 50 m² VKNF, jedoch mind. 1 je Laden	90 %	3 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
3.1.2	mit geringem Besucherverkehr (z. B. Fachgeschäfte, Möbelhäuser)	1	je 75 m <sup>2</sup> VKNF, jedoch mind. 1 je Laden	1	je 75 m <sup>2</sup> VKNF, jedoch mind. 1 je Laden	75 %	3 %
3.2	Verkaufsplätze ohne Bindung an Gebäude	1	je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1	je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	75 %	3 %
3.3	Autosalons (Verkaufsausstellung)	1	je 150 m <sup>2</sup> VKNF	1	je 500 m <sup>2</sup> VKNF	90 %	3 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten</b>						
4.1	Theater, Konzerthäuser	1	je 5 Sitzplätze	1	je 30 Sitzplätze	75 %	3 %
4.2	Kinos, Diskotheken, Tanzschulen nach Anzahl der zulässigen Besucher	1	je 10 Plätze/Besucher	1	je 20 Plätze/Besucher	90 %	3 %
4.3	Jugend-, Livemusikclubs, Versammlungsräume mit stadteilbezogener Bedeutung	1	je 15 Plätze/Besucher	1	je 10 Besucher	90 %	3 %
4.4	Seniorentreff	1	je 15 Plätze/Besucher	1	je 20 Besucher	90 %	3 %
4.5	Gemeindekirchen	1	je 20 Sitzplätze	1	je 20 Sitzplätze	90 %	3 %
4.6	Kirchen mit überörtlichem Bezug	1	je 10 Sitzplätze	1	je 50 Sitzplätze	90 %	3 %
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>						
	Sind den Sportanlagen Einrichtungen wie Gaststätten, Läden o. ä. räumlich oder funktional zugeordnet, so ist deren Bedarf an Stellplätzen und Fahrradplätzen zusätzlich zu ermitteln und zu 50 % nachzuweisen. Bei zugehörigen Einrichtungen, bei denen kein über den der Sportanlage hinausgehender Bedarf erzeugt wird, z. B. bei Clubgaststätten, werden keine zusätzlichen Stellplätze und Fahrradplätze gefordert. Der Stellplatzbedarf für Sporthallen von Schulen sind in den Bemessungswerten für Schulen eingeschlossen (s. Ziff. 8.1).						
5.0	Zuschläge für Besucherinnen und Besucher						
5.0.1	Sportstätten von örtlicher Bedeutung	1	je 15 Besucherplätze	1	je 5 Besucherplätze	100 %	3 %
5.0.2	Sportstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Fußballstadien)	1	je 5 Besucherplätze	1	je 50 Besucherplätze	100 %	3 %
5.1	Sportplätze	1	je 400 m <sup>2</sup> Sportfläche	1	je 150 m <sup>2</sup> Sportfläche	/	3 %
5.2	Spiel- und Sporthallen, Sportschulen, Trainingsräume	1	je 50 m <sup>2</sup> Übungsfläche	1	je 20 m <sup>2</sup> Übungsfläche	/	3 %
5.3	Tennis- und Squashanlagen	1	je Spielfeld	2	je Spielfeld	90 %	3 %
5.4	Freibäder	1	je 200 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	1	je 50 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche	90 %	3 %
5.5	Hallen- und Kurbäder, Saunaanlagen, Fitnesscenter, SB-Bräunungsstudios	1	je 5 Umkleideschränke	1	je 5 Umkleideschränke	90 %	3 %
5.6	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1	je 5 Boote	1	je 2 Boote	90 %	3 %
5.7	Kegel- und Bowlingbahnen	2	je Doppelbahn	2	je Doppelbahn	90 %	3 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
<b>6</b>	<b>Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>						
	Saisonal genutzte Außengastplätze erzeugen dann einen eigenen Stellplatzbedarf und Fahrradplatzbedarf, wenn sie die Anzahl der Innengastplätze überschreiten. Für die positive Differenz ist ein Stellplatznachweis und Fahrradplatznachweis zu liefern.						
6.1	Gaststätten	1	je 10 Sitzplätze	1	je 10 Sitzplätze	75 %	3 %
6.2	Stehrestaurationen	1	je 10 m <sup>2</sup> Stehfläche	1	je 10 m <sup>2</sup> Stehfläche	75 %	3 %
6.3	Spiel- und Billardhallen, Automatensalons	1	je 40 m <sup>2</sup> BGF, jedoch mind. 1 Stpl. je Betrieb	1	je 40 m <sup>2</sup> BGF	75 %	3 %
6.4	Beherbergungsbetriebe						
6.4.1	Hotels und Pensionen	1	je 2 Gästezimmer	1	je 15 Gästezimmer	75 % (Stpl.) 10 % (Fpl.)	3 %
6.4.2	Apartments, Boardinghäuser zur längerfristigen Vermietung	1	je 1 Apartment/Zimmer	1	je 15 Apartments/Zimmer	75 %	3 %
6.4.3	Jugendherbergen	1	je 10 Betten	1	je 5 Betten	75 %	3 %
6.4.4	zugehörige Restaurants, zugehörige Veranstaltungsräume	1	je 16 Sitzplätze	1	je 16 Sitzplätze	75 %	3 %
<b>7</b>	<b>Krankenhäuser, Kliniken</b>						
	Der Bedarf an Stellplätzen und Fahrradplätzen für übergeordnete zentrale Einrichtungen zur Versorgung mehrerer Krankenhäuser (z. B. Großwäscherei, Zentralküche) ist nach Nummer 9 zusätzlich zum Bedarf nach Nummer 7.1 bzw. 7.2 zu ermitteln. Ebenso sind Schulen gemäß Nummer 8 und Schwesternheime gemäß Nummer 1.5 sowie weitere zusätzlichen Stellplatzbedarf erzeugende Nutzungen (z. B. Tagesklinik, Praxen, ambulante Versorgung, eigenständige weitere Einrichtungen) gesondert zu beurteilen.						
7.1	Krankenhäuser, allgemein	1	je 3 Betten	1	je 20 Betten	60 %	4 % und Stpl. für Kleinbus
7.2	Universitätsklinik Eppendorf	1	je 2 Betten	1	je 10 Betten	60 %	4 % und Stpl. für Kleinbus

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
<b>8</b>	<b>Schulen, Bildungsstätten, Kindertagesstätten</b>						
8.1	<p>Schulen</p> <p>Bei einem temporären Mehrbedarf an Stellplätzen kann die Schulhoffläche außerhalb der Unterrichtszeiten genutzt werden.</p> <p>Der Stellplatzbedarf für stadtteilbezogene Veranstaltungen (z. B. durch Vereine, Volkshochschule) auf Flächen in Schulen und in Sporthallen ist in der Ermittlung nach Ziff. 8.1.1 – 8.1.3 eingeschlossen.</p> <p>Werden Veranstaltungsflächen oder Sporthallen regelmäßig für publikumsintensive Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung genutzt, ist hierfür der Stellplatzbedarf nach Ziff. 8.1.4 (Veranstaltungsflächen in Schulen) bzw. nach Ziff. 5 (Sportstätten) zu ermitteln – dabei ist eine Doppelnutzung von 80 % der notwendigen Schulstellplätze möglich.</p>						
8.1.1	Grundschulen, Sonderschulen	0,5	je Klassenraum ohne Fachklassen	6	je Klassenraum ohne Fachklassen	/	3 %
8.1.2	Stadtteilschulen, Gymnasien	0,5	je Klassenraum ohne Fachklassen	10	je Klassenraum ohne Fachklassen	/	3 %
8.1.3	Berufliche Schulen, Ausbildungszentren der freien Wirtschaft	1	je 15 gleichzeitig anwesende Schüler	1	je 15 gleichzeitig anwesende Schüler	/	3 %
8.1.4	Veranstaltungsflächen in Schulen (z. B. Aula, Mehrzweckhalle), die regelmäßig publikumsintensiven Veranstaltungen von überregionaler Bedeutung dienen	1	je 15 m <sup>2</sup> BGF	1	je 10 m <sup>2</sup> BGF	90 %	3 %
8.2	<p>Hochschulen</p> <p>Bei der Bemessung des Stellplatzbedarfs und des Fahrradplatzbedarfs für Hochschulen u. ä. Einrichtungen ist die nach dem Hochschulbedarfsplan als Bemessung der baulichen Anlage festgelegte Studentenzahl zugrunde zu legen. Vorübergehende Überkapazitäten der Hochschuleinrichtungen werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.</p> <p>Bei Hochschulen ist der Bedarfsberechnung die Zahl der Hauptfachstudenten zugrunde zu legen, die gleichzeitig in dem Gebäude unterrichtet werden bzw. arbeiten können.</p>						
8.2.1	Hochschulen und Fachhochschulen inkl. ihrer Forschungsbereiche <u>ohne Semester-Ticket</u> , Berufsbildungseinrichtungen, Abend-schulen, Volkshochschulen	1	je 5 Studierende	1	je 4 Studierende	/	3 %
8.2.2	Hochschulen und Fachhochschulen inkl. ihrer Forschungsbereiche <u>mit Semester-Ticket</u>	1	je 10 Studierende	1	je 6 Studierende	/	3 %
8.3	Kindertagesstätten (Kinderkrippen, Kindergärten, Kinderhorte u. ä.)	1	je 1 Gruppenraum	2	je Gruppenraum	50 %	3 %

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze		Zahl der Fahrradplätze		davon Besucher-Stpl.	davon Behinderten-Stpl. (s. Text Nr. 2.3.2)
A	B	C		D		E	F
<b>9</b>	<b>Gewerbliche Anlagen</b>						
	Kleine Betriebseinheiten (< 1.000 m <sup>2</sup> ) werden mit ihrer Gesamtfläche angesetzt. Bei mittleren und größeren Betrieben sind die handwerklichen Betriebsflächen und die Büro- und Lagerflächen mit ihren jeweils unterschiedlichen Bedarfsansätzen für Stellplätze und Fahrradplätze zu ermitteln.						
9.1	Handwerksbetriebe, Industrie- und Gewerbebetriebe, Werften, Labore, Forschungseinrichtungen	1	je 100 m <sup>2</sup> BGF	1	je 300 m <sup>2</sup> BGF	20 %	3 %
9.2	Lagerräume, Lagerplätze	1	je 200 m <sup>2</sup> BGF/Grundstücksfläche	1	je 800 m <sup>2</sup> BGF/Grundstücksfläche	/	3 %
9.3	Kfz-Werkstätten	6 2	je Reparaturstand je LKW-Reparaturstand	1	je 2 Reparaturstände	90 %	3 %
9.4	Tankstellen, inkl. Shop bis 30 m <sup>2</sup>	2 1	je Tankstelle, zzgl. zu Warteplätzen an Zapfsäulen je SB-Waschplatz	1	je Shop	90 %	3 %
9.5	Kraftwagenwaschanlagen	1	je 3 Mitarbeiter, Stauraum für 10 KFZ vor der Anlageneinfahrt	1	je Anlage	/	3 %
9.6	Örtliche Spedition Überörtliche Spedition	1 1	LKW-St je LKW LKW-St je 3 LKW	/	/	/	3 %
9.7	Taxibetriebe	1	je 3 Mitarbeiter	1	je 5 Mitarbeiter	/	3 %
<b>10</b>	<b>Verschiedenes</b>						
10.1	Kleingartenanlagen	1	je 3 Parzellen	1	je 3 Parzellen	20 %	3 %
10.2	Ausstellungshallen, -plätze (Messen)	1	je 50 m <sup>2</sup> BGF/Grundstücksfläche	1	je 200 m <sup>2</sup> BGF/Grundstücksfläche	80 %	3 %
10.3	Büchereien	1	je 200 m <sup>2</sup> BGF	1	je 50 m <sup>2</sup> BGF	80 %	3 %
10.4	Museen	1	je 200 m <sup>2</sup> (200) BGF	1	je 200 m <sup>2</sup> (200) BGF	80 %	3 %
10.5	Friedhöfe	1	je 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	1	je 2.000 m <sup>2</sup> Fläche	90 %	3 %
10.6	Aussegnungskapellen	1	je 5 Sitzplätze	1	je 100 Sitzplätze	90 %	3 %